

## **Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer mengenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.
- (3) Mit der Erhebung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr werden 15 Liter Restabfallbehälterkapazität und der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr 12 Liter Bioabfallbehälterkapazität pro Einwohnergleichwert und Woche zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei Grundstücken, außer Wohnungsgrundstücke nach Absatz 1, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtiger für variable Entsorgungsgebühren ist derjenige, der den Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt bzw. in dessen Auftrag der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. derjenige, der die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nutzt, im Übrigen der Grundstückseigentümer.
- (4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen ist der Anlieferer Gebührenpflichtiger.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dieses ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Anzahl der Benutzer der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

### **§ 4**

#### **Umfang der Leistungen innerhalb der mengenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr**

- (1) Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:
  1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall pro Einwohnergleichwert und Woche,
  2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll entsprechend § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung,
  3. die ganzjährige Annahme von Grünabfällen aus kommunalen Herkunftsbereichen auf von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
  4. der Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und von Sonderabfallkleinmengen,
  5. der Altpapierentsorgung,
  6. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
  7. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen und Wertstoffhöfen im Salzlandkreis,
  8. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
  9. der Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle,
  10. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.
- (2) Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 Liter Bioabfällen aus Haushaltungen pro Einwohnergleichwert und Woche.

## § 5 Höhe der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr

### (1) Maßstab zur Berechnung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr:

1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters wird dem Anschlusspflichtigen gemäß § 9 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche und Person zugewiesen.
2. Für Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, wird für die Entsorgung der überlassenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (15 l / Woche = 1 Einwohnergleichwert) mindestens jedoch mit einem Einwohnergleichwert, bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.

### (2) Höhe der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr:

1. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr beträgt 49,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

I. Quartal bis 01.03.	12,45 EUR
II. Quartal bis 01.06.	12,45 EUR
III. Quartal bis 01.09.	12,45 EUR
IV. Quartal bis 01.12.	12,45 EUR

der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr zu begleichen.

### (3) Maßstab zur Berechnung der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr:

1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach dem auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 12 l pro Woche und Person.
2. Für Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, wird für die Entsorgung der überlassenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (12 l / Woche = 1 Einwohnergleichwert) mindestens jedoch mit einem Einwohnergleichwert, bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den

Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.

(4) Höhe der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühren

1. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 22,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das
 

I. Quartal bis 01.03.	5,70 EUR
II. Quartal bis 01.06.	5,70 EUR
III. Quartal bis 01.09.	5,70 EUR
IV. Quartal bis 01.12.	5,70 EUR

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird bei einer weiteren Gebührenveranlagung verrechnet oder auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.
- (6) Die Entsorgungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht dauerhaft, mindestens 16 Wochen durchgehend, im Salzlandkreis aufhält (z .B. Bundeswehr, Studium, Ausbildung). Der Antrag ist jeweils im laufenden Kalenderjahr, unter Beilegung der erforderlichen Nachweise (z. B. Meldebescheinigung des Aufenthaltsortes), neu einzureichen. Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 und 4 gewährt werden.

## § 6

### **Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren**

Variable Entsorgungsgebühren werden zur Deckung der leistungsabhängigen Kosten der Abfallentsorgung erhoben, insbesondere für:

1. das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Hausmüll, der über die Mindestmenge von 15 Liter pro Person und Woche hinaus anfällt, sowie die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im Rahmen der Festsetzung von Einwohnergleichwerten entsorgt werden;
2. die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen nach § 15 Abs. 3 und Sonderabfallkleinmengen nach § 16 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung;
3. Entsorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 und 10 der Abfallentsorgungssatzung;
4. die Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung;

5. die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;
6. die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Salzlandkreises gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung;
7. die Annahme von gebührenpflichtigen Abfallkleinmengen auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises.

## **§ 7**

### **Höhe der variablen Entsorgungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 2,00 EUR je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,35 EUR je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus Haushaltungen des Salzlandkreises (Restabfall) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person bzw. Einwohnergleichwert und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:
  - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 2,20 EUR
  - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 4,40 EUR
  - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 20,20 EUR

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Restabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (4) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren, gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (5) Für Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup>, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

## **§ 8**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 9 Einschränkung der Abfuhr**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## **§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der mengenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 28. Oktober 2019

gez. Markus Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)

**Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:**

**Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren**

<b>AS</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Euro/Tonne</b>	<b>Anlage</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	119,00 €	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	144,00 €	W
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	119,00 €	W, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	144,00 €	W
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	119,00 €	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	119,00 €	W, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	119,00 €	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	144,00 €	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	119,00 €	W
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	144,00 €	W
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	144,00 €	W
07 06 99	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	144,00 €	W
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	144,00 €	W
10 11 03	Glasfaserabfall	144,00 €	W
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	25,70 €	W
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis m. A. d., die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	144,00 €	W
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	144,00 €	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	119,00 €	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	144,00 €	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	144,00 €	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	144,00 €	W, S

15 01 09	Verpackungen aus Textilien	144,00 €	W, S
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	144,00 €	W
16 01 19	Kunststoffe	144,00 €	W
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	144,00 €	W
17 01 01	Beton bis 500 kg	25,70 €	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	28,20 €	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	28,20 €	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	26,70 €	W, St
17 02 01	Holz	110,00 €	W, St
17 02 03	Kunststoff	144,00 €	W
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	16,30 €	W
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00 €	W
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. A. d., die unter 17 08 01 fallen	144,00 €	W
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	144,00 €	W, St
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	144,00 €	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	144,00 €	W
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	144,00 €	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	144,00 €	W
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	144,00 €	W
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	144,00 €	W
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	144,00 €	W

19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	144,00 €	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	144,00 €	W
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00 €	W
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00 €	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	144,00 €	W
19 12 01	Papier und Pappe	144,00 €	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	144,00 €	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	110,00 €	W
19 12 08	Textilien	144,00 €	W, S
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	144,00 €	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	144,00 €	W
20 01 01	Papier und Pappe		W, S
20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	119,00 €	K
20 01 10	Bekleidung	144,00 €	W
20 01 11	Textilien	144,00 €	W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	110,00 €	W, S
20 01 39	Kunststoffe	144,00 €	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	93,00 €	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	144,00 €	W
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	144,00 €	W
20 03 02	Marktabfälle	144,00 €	W
20 03 03	Straßenkehrschutt	144,00 €	W
20 03 07	Sperrmüll	144,00 €	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	144,00 €	W

W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m <sup>3</sup>		
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m <sup>3</sup>		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		